

# Social-Demokrat.

Diese Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Organ der social-demokratischen Partei.

Redaction und Expedition: Berlin, Dreßnerstraße Nr. 85.

Redigirt von J. B. v. Hoffstein und J. B. v. Schweiger.

**Abonnements-Preis** für Berlin incl. Bringerlohn: vierteljährlich 18 Sgr., monatlich 6 Sgr., einzelne Nummern 1 Sgr.; bei den Königl. preussischen Postämtern 2 1/2 Sgr., bei den preussischen Postämtern im nichtpreussischen Deutschland 1 3/4 Sgr., im übrigen Deutschland 1 Thlr. (fl. 1. 45. südd., fl. 1. 50. österr. Währ.) pro Quartal.

Bestellungen werden auswärts auf allen Postämtern, in Berlin auf der Expedition, von jedem soliden Expeditur, von der Expres-Compagnie, Spandauerbrücke 3, sowie auch unentgeltlich von jedem „rothen Dienstmann“ entgegen genommen. Inserate (in der Expedition aufzugeben) werden pro dreizeigspaltene Petit-Zeile bei Arbeiter-Annoncen mit 1 Sgr., bei sonstigen Annoncen mit 3 Sgr. berechnet.

Agentur für England, die Colonien und die überseeischen Länder: Mr. Bender, 8. Little New-Port-Street, Leicester-Square W. C. London.  
Agentur für Frankreich: G. A. Alexandro, Strassbourg, 5. Rue Brulée; Paris, 2. Cour du Commerce Saint-André-des-Arts.

## Politischer Theil. Deutschland.

**Berlin, 6. Febr.** [In der Elberzogthümerfrage] liegt eine Nachricht von Bedeutung vor. Einer Correspondenz des „Alt. Merkur“ aus Schleswig zufolge ist direct aus dem Königl. preussischen Kabinet eine Proclamation eingetroffen, worin Schleswig-Holstein aufgefordert wird, mit Preußen in eine Personal-Union zu treten, unter Verheißung des Schutzes der altherkömmlichen Institutionen und Rechte des Landes, sowie eines eigenen Beamten-, Heer- und Finanz-Wesens. Für den Fall der Ablehnung sollen andere Maßnahmen in Aussicht gestellt sein. Gleichzeitig betont die „Nordd. Allg. Ztg.“ in ihren Betrachtungen über die letzte Sonnabend-Sitzung im Abgeordnetenhaus, daß: „sich gleichzeitig auch in den Herzogthümern selbst die Kundgebungen mehren, welche die Personalunion mit der Krone Preußen als die wünschenswertheste Lösung der Schleswig-Holsteinischen Frage bezeichnen, eine Lösung, welche der Selbstständigkeit der Herzogthümer keinen Eintrag thun, sie nach ihrem stets ausgesprochenen Wunsche auf ewig vereint lassen, und ihnen unter dem mächtigen Schutze des Preussischen Adlers, ohne Befürchtungen für die Wiederkehr jener Ereignisse, die dem Lande seit 1848 so tiefe Wunden geschlagen, gestatten würde, diese Wunden zu heilen“ u. s. w. Dies wäre also die neueste Phase der Bismarck'schen Elberzogthümer-Politik. Warten wir den Erfolg ab.

[Zur Habsburg-Hohenzollern'schen Allianz] bringt jetzt auch die sonst für eine solche fanatisch begeisterte „Kreuzztg.“ eine recht unmißverständliche Illustration, indem sie, die „Kreuzztg.“, Beweise dafür zu haben glaubt, daß Oesterreich die patriotische Agitation in Holstein nicht nur nicht hindere, sondern sogar begünstige, wie sie sich nämlich ausdrückt, „im Bunde mit den Augusten-burgisch-revolutionären Agitatoren gegen Preußen“ siehe, die Entwicklung des Preussenhasses in Holstein fördere“ und „Händel suche.“ Die „Kreuzztg.“ erwartet, „daß Preußen nicht dulden wird, daß es von Oesterreich durch einen Bund mit der Revolution um seine wohlverworbenen Rechte gebracht werde.“

[Der jüngste Obergerichtspruch] macht in der gesammten deutschen (außerpreussischen), englischen und französischen Presse verdienten Aufsehen und wird einstimmig verurtheilt. Selbstverständlich wird er — da ja keine Regel ohne Ausnahme — von dem feudalen Wiener „Vaterland“ gutgeheißen und daneben die Eistirung der Verfassung in Preußen empfohlen. Eistirung der Verfassung! Als ob noch — — — — — In der That ist es unerhört, daß man den Richter über den Gesetzgeber stellt. Die ohnehin schon illusorische preussische Verfassung wird dadurch

noch illusorischer. Bejammernswert ist jedoch bei der ganzen Geschichte die Haltung derjenigen, welche davon in erster Linie betroffen werden, wir meinen die Fortschrittsfraction des Abgeordnetenhauses. Ein mütter Protest ist Alles, wozu sich diese Gothaer aufzuraffen vermögen. Was hilft es, daß einige entschiedener Demokraten, wie Ziegler, v. v. Leeden u. s. w. ihren Beitritt zu solchem Proteste verweigern — die saft- und kraftlose Majorität setzt ungestört ihr einschläferndes Wehl fort und sieht nicht, daß das Volk gähnt und sich um ihr Treiben nicht bekümmert. So lange sich die Minorität nicht dazu entschließen kann, die liberalen Fackelträger der Majorität zu demaskiren und das Volk selbst aufzurufen, so lange wird und kann es nicht besser werden. Man lese nur, was man z. B. der „Rhein. Ztg.“ über den Protestantrag schreibt, man lese dies und wundere sich noch über die Art und Weise, wie Graf Bismarck mit diesen Leuten umspringt. Man lese und staune:

Der Protestantrag war entworfen von einer gemeinschaftlichen Commission der beiden liberalen Fractionen, oder vielmehr unter Benutzung eines von Waldeck stammenden Entwurfes von ihr ausgearbeitet worden. Dabei war auf die matte Stimmung, die bei einigen Abgeordneten im linken Centrum immer herrscht, so sehr Rücksicht genommen, daß der Ausdruck nur Wenige (?) in der Fortschrittspartei befriedigte. Indessen nahm die Fraction, um ein einmütiges Vorgehen nicht zu erschweren, den Antrag in der Fassung, den er von der Commission erhalten hatte, einstimmig an. Als der Entwurf aber in derselben Stunde im linken Centrum zur Erörterung kam, erhob sich hier dagegen nicht bloß die Bedenklichkeit der principiellen Vertreter, sondern auch die Düsterei des lateinischen Juristenthums, welches bei allen politischen Fragen gegen sich selbst einen Kompetenz-Conflikt erhebt. Einige wollten den Protest für überflüssig, Andere denselben für übereilt halten, wieder noch Andere behaupteten, bloß die Ausdrucksweise nicht billigen zu können. Für die Vertagung des Protestes machte namentlich Gneist geltend, daß man den Wortlaut und die Gründe des Beschlusses des Criminalsenats noch nicht kenne und, wenn man sich noch acht Tage Zeit lasse, inzwischen auch wohl noch anderes für die Beurtheilung jenes Beschlusses Interessantes erfahren müsse. Der Abgeordnete Kanngießer betrug sich auf den Grafen Schwerin, der zwar sachlich mit den Bedenken gegen den Obergerichtspruch einverstanden sei, aber an dem öffentlichen Proteste nicht Theil haben wolle, weil die Regierung diesen als eine Waffe gegen die jetzigen Abgeordneten zu gebrauchen versuchen könne. Die Debatte zog sich — im linken Centrum ein unerhörtes Halb — bis tief in die vierte Stunde. Viele verließen allmählich den Saal und als abgestimmt wurde, fiel der Antrag, den von der Commission vorgelegten Protest zu unterzeichnen, mit geringerer Majorität durch. Dieser Ausgang war von Wenigen erwartet. Die Minorität, welche außerdem wegen Gneist's Plan, über den Protest, wenn er nun doch in's Haus komme, die sofortige Schlussberatung nicht zuzulassen, sondern denselben an eine Commission zu verweisen, erbittert war, unterschrieb aber sofort den Antrag. Viele erklärten außerdem, wenn die Majorität der Fraction auf dem betretenen Rückwege verbleibe, auszutreten. Unter diesen waren v. Bockum-Dolffs, v. Carlowitz, André, Kreuz. Wie

es scheint, wird es aber doch zu keiner Trennung kommen.

„Die Abgeordneten kommen, laßt den Elephanten los!“

[Der Obergerichtspruch] Referent in der Anklagesache gegen Zweiten und beauftragt, die Gründe zu der Anklage zu formuliren, wies die Acten mit der Bemerkung zurück, daß er außer Stande sei, den Spruch zu motiviren.

[In der bekannten Kölner Fest-Angelegenheit] wurden in der Justiz-Kommission des Abgeordnetenhauses, auf den Antrag der Abgg. Immermann und Wachsmuth folgende Resolutionen einstimmig genehmigt:

1) Die amtlichen Maßregeln, welche auf das Verbot und die Verhinderung des im Juli 1865 von einer Anzahl von Bewohnern der Rheinlande und Westphalens unternommenen Festes zu Ehren der Abgeordneten gerichtet waren, stehen im Widerspruch mit Art. 29. der Verfassungsurkunde und dem dazu erlassenen Gesetz vom 11. März 1850, betreffend die Ausübung des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes.

2) Der Minister des Innern hat seine Pflicht dadurch verletzt, daß er auf die Beschwerde vom 10. keinen Bescheid erlassen hat.

3) Der Minister des Innern war verpflichtet, die gesegwidrigen Maßregeln seiner untergeordneten Beamten sofort zu verhindern.

4) Der Ober-Procurator ist verpflichtet, auf Grund des §. 315 des Strafgesetzbuches gegen den Regierungspräsidenten von Müller und den Polizei-Präsidenten Geiger in Köln, sowie gegen den Bürgermeister Eich zu Longeric und Schaurte zu Dentz wegen Mißbrauchs der Staatsgewalt die strafrechtliche Verfolgung herbeizuführen.

Der Minister des Innern ließ durch seinen Kommissar erklären, er werde das Verfahren der Regierung, das zwar nicht den Beifall der Gerichte gefunden, im Plenum rechtfertigen.

**Stuttgart, 3. Febr.** [Verfassungs-Revision.] Die Arbeiten im Ministerium des Innern zur Verfassungs-Revision schreiten vorwärts, und, wie verlautet, ist man auch damit beschäftigt, den gesammten Verwaltungs-Organismus des Staatswesens im Sinne einer Erweiterung des Selbstregierungsrechtes einer Revision zu unterwerfen. Man spricht davon, daß in Kürze eine Commission von Mitgliedern der Ministerien des Innern und der Justiz, der Abgeordnetenammer u. s. w. zusammentreten werde, um die dahin einschlagenden Fragen einer Beratung zu unterziehen.

**Kassel, 5. Febr.** [Die Ständerversammlung] ist heute bis zum 1. März vertagt worden. Der Präsident Reibelthau sagte: „Von all den Hoffnungen, womit die Stände ein volles Jahr hingehalten worden sind, wage ich nur noch Eine auszusprechen, daß die Minister nicht etwa mit dem Landtage spielen.“ Hoffen und harren —

## Ausland.

\* **Paris, 4. Febr.** [Tagesbericht: Mexiko.] Der „Constitutionnel“ über das prf. Obergerichtspruch. Ballconflict. Lagueronniere.]

Die Vorfälle an der Mündung des Rio Grande sind als Thatsache unbedeutend, als Symptom in hohem Grade bedenklich; sie zeigen, wie stark bereits die Spannung zwischen den Amerikanern und Franzosen ist und die Arbeit der Diplomatie zu durchkreuzen droht. Hier, wo das Publikum überhaupt stark verlernt hat, von vorn herein die Dinge Tragweite zu ermessen, ward man erst ängstlich, als der „Constitutionnel“ meldete, daß eine französische Corvette erfolglos Bagdad bombardirt habe, daß man so zu sagen also schon im Kriege mit den Nordamerikanern, wenn auch noch nicht mit der amerikanischen Regierung sei. — Dem „Constitutionnel“ schreibt man aus Berlin über den tiefen Eindruck, den die bewußte Entscheidung des Ober-Tribunals in allen Kreisen daselbst hervorgerufen habe. Für den Correspondenten des „Constitutionnel“ ist der Text des Art. 84 sehr klar, wenn gleich in directem Widerspruch mit der Entscheidung des höchsten preussischen Gerichtshofes stehend. Es giebt außerhalb Preussens keine verschiedene Meinungen über diesen Gegenstand. — Der letzte Ball in der preussischen Gesandtschaft hätte beinahe zu einem Ereigniß geführt, das die guten Beziehungen zwischen den Kabinetten Bismarck und O'Donnell zu trüben geeignet gewesen wäre, — zu einem Duell zwischen dem preussischen und spanischen Gesandten. Es handelte sich wieder einmal um verletzte Etikette. Der Vorgang wird der Wiener „Presse“, wie folgt, geschildert:

Als um 1 Uhr Morgens die erste Serie der Gäste sich zum Souper begab, hatten die Personen, welche die Honneurs machten, im Drange ihrer Verrichtungen unterlassen, den spanischen Botschafter an seinen Platz zu führen. Die großen Säle leeren sich nach und nach, Marquis de Leyma wartet und wartet. Niemand nimmt von ihm Notiz. Eine zeitlang unterdrückt der Spanier seine Ungeduld und stolzt in Thronsaale auf und nieder, um ja, wenn Graf Goltz ihn suchen komme, sogleich gefunden zu werden, aber wer nicht kommt, ist Graf Goltz. Nach einer guten Weile erst erscheint eine untergeordnete Person des Hauses, um einige Worte der Entschuldigung zu stammeln. Da reißt dem Marquis die Geduld und mit den Worten: „Sagen Sie Ihrem Herrn, daß dies nicht die Art ist, einen Botschafter der Königin von Spanien zu empfangen“ verläßt er das preussische Hotel. Bisher kann man dem preussischen Botschafter wohl nur ein leichtes Versehen zur Last legen, was um so entschuldbarer ist, als die Ehre, die französischen Majestäten bei sich zu bewirthen (mit Verlaub der kölnischen Zeitung sei es gesagt), den guten Grafen denn doch ein wenig außer Fassung gebracht hatte. Nun beging aber Graf Goltz am andern Morgen die unbegreifliche Tactlosigkeit, seinen Secretär mit dem Auftrage, dem Marquis v. Leyma die nöthigen Credentials zu geben, in die spanische Botschaft zu schicken. Natürlich konnte der Marquis eine so leger Art, Satisfaction zu geben, nicht gelten lassen und er entsandte seinerseits einen seiner Freunde, einen französischen General, mit einer Herabsetzung auf Bischofen zum Grafen Goltz. Glücklicherweise war der Conflict inzwischen im diplomatischen Corps ruckbar geworden, es gab ein großes Hin- und Herbären zwischen der Rue Grenelle, der Rue de Lille und dem Quai d'Orléans, und nach vierundzwanzig Stunden war mindestens die Gefahr, zwei Botschafter, Männer von mehr als reifem Alter, sich auf Leben und Tod duelliren zu sehen, beseitigt!

Das Gerücht, daß Baron Charles Lagnéronnière, der eben verstorbene Präfect der Haute Garonne, sich selbst entleibte, war erfunden. Er ist eines natürlichen Todes und in geregelten Vermögensverhältnissen gestorben.

\* London, 3. Febr. [Der Spanisch-Chilenische Streit und die Haltung der englischen Regierung. „Saturday Review“ über Spanisch-Chilenisches.] Die schon erwartete Bekanntmachung, durch welche England dem spanisch-chilenischen Kriege gegenüber eine feste Position einnehmen wird, soll bestem Vernehmen nach in der morgigen Nummer der amtlichen „Gazette“ veröffentlicht werden. Hätte die Regierung noch einige Zeit verzögert, so dürfte neben Spanien und Chili auch Peru in der Neutralitäts-Proclamation seine Stelle gefunden haben; denn zum offenen Kriegszustande zwischen Spanien und Peru fehlt eben nach Abbruch der diplomatischen Beziehungen und Desavouirung des von dem verzagten Präsidenten eingegangenen demüthigenden Vertrages nichts Weiteres, als die regelrechte Kriegserklärung. Wie man in England, wo Spanien wegen seiner verrotteten Finanzverhältnisse in tiefer Ungnade steht,

die Gestaltung der Dinge im Stillen Weltmeere ansieht, geht aus einem Artikel der „Saturday Review“ hervor, welcher mit den Ansichten des übrigen Theiles der Presse in der Hauptsache völlig übereinstimmt. Dieses Blatt schreibt:

Den Spaniern ist eine Landung in Chili oder Peru unmöglich, wenn sie nicht große Truppenmassen über den halben Erdball hinüber zu schicken; eben so wenig ist es in ihrer Macht, durch ihr Blockade-Geschwader den chilenischen Handel ernstlich zu schädigen. Der unglückselige Admiral, welcher einen von schwachen Feinden ihm abgerungenen Erfolg nicht zu überleben vermochte, hatte sich die Sachlage von Anfang an augenscheinlich so vorgestellt, daß die Chilenen bei ernstlichen Drohungen bald zu Kreuze kriechen, ihm selbst eine wohlfeil erkaufte Ruhmestruke zufallen lassen würden. Da aber die Chilenen entschlossen sind, lieber Alles zu thun und zu dulden, als nachzugeben, und nun noch die Peruaner auf ihre Seite gezogen haben, so steht den Spaniern jetzt ein sehr bedenklicher Kampf bevor, bedenklich zumal wegen seiner ungemessenen Kostspieligkeit. Eine Flotte am andern Ende der Welt ist ein gar theurer Luxus, besonders, wenn ihr die Kohlen-Zunehr abgehandelt ist. Wenn die Peruaner und Chilenen ein Geschwader von kleinen Dampfern austrüben, dem sie aus den chilenischen Kohlengruben seine Nahrung zuführen, so haben die Spanier geringe Aussichten, dasselbe im Schach zu halten; und überall in der Welt hat Spanien etwas zu verlieren, Chili und Peru dagegen nichts. Die Spanier mögen freilich eine oder zwei Küstenstädte in Asche legen und vielleicht auch die Guano-Inseln wieder in Beschlag nehmen, doch wird es den dort stationirten Schiffen schwer werden, Zutuhr zu erhalten. Die beiden Republiken genießen überdies unlängbar bessern Credits, als ihr Mutterland, und können einweisen ohne Schwierigkeit Anleihen aufnehmen, wie Spanien sie nur zu überaus drückenden Bedingungen und auf indirectem Wege erlangen würde. Die Bagdatsche neigt sich zu Gunsten der Südamerikaner und wird sich, je länger der Krieg sich hinzieht, je tiefer und tiefer neigen.

\* Spanien. [Das neue reactionäre Vereinsgesetz. Chilenisches.] Nach dem neuen Vereinsgesetz ist jeder Verein von mehr als zwanzig Personen, der zusammentritt, um literarische oder andere Themata zu behandeln, verboten, selbst dann noch, wenn dieser Verein sich in Sectionen von weniger als zwanzig Personen theilt, und wenn er sich weder an einem bestimmten Tage, noch an allen Tagen fortlaufend versammelt. Ebenso ist jede Vereinigung von Personen untersagt, welche zum Ziel haben könnten, Ideen zu verbreiten, die den Grundlagen der Gesellschaft und der Staatsverfassung entgegen sind. Jeder Verein bedarf der Amortisirung der Staats-Regierung. Eine Ausnahme bilden nur die Versammlungen, welche während der Wahlperiode stattfinden, um auf das Resultat der Wahlen zu wirken. — Die Madrider Journale fahren fort, von der Regierung energische Maßregeln zur Verfolgung der chilenischen Piraten, die sich jetzt in den europäischen Gewässern zeigen, zu fordern. Dies dürfte der Regierung aber wohl sehr schwer fallen, wenn so reichliche Marineverstärkungen nach dem stillen Ocean abgegangen sein werden.

## Bermischtes.

\* (Die Petition des Berliner Arbeitervereins) an das Abgeordnetenhaus, betreffend die Einführung des allgemeinen gleichen und directen Wahlrechts, lautet:

Hoches Haus der Abgeordneten! Die Verfassungs-urkunde verheißt in Art. 72 ein Wahlgesetz für das Abgeordnetenhaus. Dieses Versprechen wartet nun seit 16 Jahren auf Erfüllung; das Wahlgesetz vom 30. Mai 1849 ist noch immer in Kraft. Nach der Verfassung hat wohl kein Theil der Gesetzgebung eine größere Wichtigkeit, als das Wahlgesetz. Es ist seinem ganzen Wesen nach von den Verfassungsarbeiten nicht zu trennen, ja es beruht die Verfassung auf diesem Grunde, ihr Wesen und Charakter wird vor allem hierdurch bestimmt. Denn wenn es bei aller Staatsordnung hauptsächlich darauf ankommt, daß sie dem wahren Bewußtsein des Volkes entspricht, und daß sie diesem in den Formen der Verfassung Ausdruck verleiht, so muß es von der größten Bedeutung sein, daß diejenigen Gewalten des Staates, welche bestimmt sind, unmittelbar die Gesamtheit des Staates zu vertreten, in angemessener Weise gebildet werden.

Die constitutionelle Verfassung hat die Aufgabe zu lösen, daß nicht bloß die verschiedenen Organe unter sich in Einklang stehen, sondern daß in ihnen auch der wahre Wille des Volkes zur Anerkennung gelangt. Auf ver-

schiedenen Wegen wird dieser sich ausdrücken können, in Versammlungen, in Vereinen, in der Presse; eine unmittelbare Theilnahme oder kann derselbe allein in der verfassungsmäßigen Vertretung erlangen. Zu ihr muß deshalb der Schwerpunkt des politischen Lebens beruhen. Steht man daher auch die beste Verfassung und das Wahlgesetz tangt nichts, so wird auch die beste Verfassung nichts nützen!

Das Wahlgesetz vom 30. Mai 1849 entspricht den berechtigten Ansprüchen der Staatsbürger nun keineswegs. Dasselbe steht im offenbaren Widerspruch mit dem Artikel 4 der Verfassung, welcher alle Preußen vor dem Gesetz gleichstellt. — Das Geldprincip, das verwerflichste und gefährlichste von Allen, ist dem Klassenstrome zum Grunde gelegt. Es legt dasselbe den Begüterten ein größeres Wahlrecht zu, ihren Staatspapieren, Häusern, Aedern, Heerden etc. wird unmittelbar ein Stimmrecht gegen den Nichtbegüterten eingeräumt. — Nun weiß man wohl in den Finanzen, von wem man die Steuern erhebt, aber es ist niemals genau zu ermitteln, von wem sie eigentlich getragen werden, im Uebrigen ist aber die von einem Manne bezahlte Steuer nicht im Mindesten ein Maßstab für seine Bürgerthum, oder für sein großes Interesse am Staate.

Der Zweck des Staates ist, daß er alle Rechte der Bürger gleichmäßig und gerecht erhält, und daß er jedem Bürger gleichmäßige Rechte giebt. Nicht der Particularismus soll vertreten sein, sondern das Volk, das Volk kann aber nicht gehörig vertreten sein, wenn nicht alle Stände gleich wahlberechtigt sind.

Die Beschränkung des Wahlrechts ist auch das entschiedenste Hemmnis zur Lösung der socialen Frage; denn wenn sich nicht Einer wie der Andere bei den Wahlen betheiligen soll, dann wird in ihm das Gefühl regt, er sei schlechter als seine Mitbürger. Jede Arbeit bringt zwar nicht gleichen Lohn, der Staat sollte aber so eingerichtet sein, daß jede Arbeit auch gleiche Ehre und gleiche Rechte bringt. Ein gleiches Maß der Ehre und des Einflusses, der Selbstverständigkeit und der Freiheit müssen Alle haben.

Nicht die Steuerquote, die der Mensch zahlt, darf also bei dem Wahlrecht in Betracht kommen, sondern der Mensch muß gelten in seiner abstracten sittlichen Berechtigung, ohne Rücksicht auf seine Qualität, auf Besitz und Zustand. Das Wahlrecht, das wichtigste politische Recht darf nicht geknüpft werden an den Besitz, statt an die Persönlichkeit! — Gerechtigkeit verlangt das allgemeine gleiche Wahlrecht!

Mit dem allgemeinen gleichen Wahlrecht muß aber die geheime Abstimmung verbunden werden, denn sie ist die einzige Sicherung der factischen Unabhängigkeit bei Ausübung des Wahlrechts. — Die öffentliche Abstimmung macht die Wähler abhängig. Der Gewerbetreibende läuft Gefahr, bei dem Wahlacte die Unzufriedenheit derjenigen zu erregen, von denen die Ertheilung von Concessionen oder Verbindungen von Lieferungen und Arbeiten abhängen, ja sogar seine Privatkunden zu verlieren. Der Fabrikarbeiter hat seine Entlassung zu besorgen, wenn er anders als der Arbeitgeber stimmt. — Den Beamten und Militärs geht es nicht besser, sie dürfen mindestens nicht gegen sie stimmen, von denen die Beförderung abhängt, wenn sie auf solche überhaupt nicht verzichten wollen. — Die öffentliche Abstimmung verleiht die Wahlfreiheit, demokratisirt die Wähler und verfälscht die Volkstimme. Nur durch die Unmöglichkeit einer Controle wird Abstimmung frei von ungeleglichem Druck und von Bestechung.

Die Wahl muß aber auch eine directe sein. Bei den indirecten Wahlen ist die größte Gefahr vorhanden, daß die wahre Volkstimme verfälscht werde und eine künstliche Majorität herauskomme. Das indirecte Wahlrecht ist nichts weiter als eine Bevormundung; es stellt den Wähler unter die Vormundschaft des Wahlmannes. — Dagegen hat die Wahl unmittelbar durch die zur Wahl Berechtigten, die directe Wahl, unzweifelhaft vor jedem andern Verfahren große Vorzüge.

Nur auf diesem Wege kann in klarer Weise das Vertrauen des Volkes demjenigen bezeichnen, der sein Vertreter sein soll, nur in dieser Weise ist es möglich, daß die Idee der Repräsentation, welche der constitutionellen, wie der rein demokratischen Staatsverfassung unentbehrlich ist, wenigstens annähernd zur Verwirklichung komme. — Endlich in Bezug auf die sociale Frage: Es ist klar, daß eine gleichmäßige Vertretung der Interessen bei indirecten Wahlen nicht stattfinden kann; denn bei indirecten Wahlen werden die arbeitenden Klassen in den Wahlcomitès wenig oder gar nicht vertreten, also nicht in der Lage sein, ihre Interessen zu wahren. Bei den directen Wahlen aber sind alle Interessen verhältnismäßig vertreten und deshalb ist es ebenso politisch wie gerecht, die directen Wahlen den indirecten vorzuziehen. Wir führten aus:

Gerechtigkeit verlangt das allgemeine gleiche Wahlrecht; in der geheimen Abstimmung liegt die einzige Sicherung der factischen Unabhängigkeit bei Ausübung des Wahlrechts; allein bei directen Wahlen sind